



Rechnungshof  
Österreich



Unabhängig und objektiv für Sie.

Amt der  
Niederösterreichischen Landesregierung  
Gruppe Gesundheit und Soziales  
Abteilung Sanitäts- und Krankenanstaltenrecht  
Landhausplatz 1  
3109 St. Pölten

Wien, 28. Februar 2024  
GZ 2024-0.091.354

## **Entwurf einer Verordnung über die Erhöhung des Beitrages des Landes NÖ zur Finanzierung des NÖ Gesundheits- und Sozialfonds**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof (RH) dankt für den mit Schreiben vom 1. Februar 2024, Kennzeichen GS4-NÖGUS-3/195-2023, übermittelten, im Betreff genannten Entwurf und nimmt zur Darstellung der finanziellen Auswirkungen dieses Entwurfs wie folgt Stellung:

§ 1 des gegenständlichen Verordnungsentwurfs normiert, dass der Faktor, um den der Beitrag des Landes Niederösterreich zur Finanzierung des Niederösterreichischen Gesundheits- und Sozialfonds erhöht wird, für die Jahre 2024 bis einschließlich 2026 mit jeweils 7,6 % festgelegt werden soll.

Vor dem Hintergrund dieser beabsichtigten Steigerungsrate ist die dazu in den Erläuterungen angegebene Kostendarstellung aus Sicht des RH u.a. insofern nicht nachvollziehbar, als etwa der Steigerungsbetrag für das Land Niederösterreich für 2024 20.034.066 EUR, für 2025 jedoch 43.318.719 EUR – also mehr als das Doppelte des angegebenen Betrags für das Jahr 2024 – betragen soll.

Schon aufgrund der Diskrepanz der oben angeführten Beträge regt der RH an, die in den Erläuterungen genannten Zahlen zu überprüfen, gegebenenfalls abzuändern sowie die Herleitung der angegebenen Beträge nachvollziehbar zu erläutern.

Der übermittelte Entwurf kann daher – insbesondere hinsichtlich seiner finanziellen Auswirkungen –

nicht abschließend beurteilt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Präsidentin:  
Mag. Dr. Robert Sattler  
Leiter der Prüfungssektion I

F.d.R.d.A.:  
Beatrix Pilat